

worden ist, ist ein Paragraph enthalten, der im Wesentlichen die Unterlage der gegenwärtigen Gesetzbildung bildet. Dieser Paragraph lautet: „Im Falle der Nothwendigkeit werden Wir einen in Aufruhr begriffenen Ort mittelst einer daselbst bekannt zu machenden Erklärung in Belagerungsstand versetzen lassen, wodurch bis auf deren Zurücknahme die Anordnung und Ausführung aller auf Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Bezug habenden Maaßregeln ausschließend und unbedingt in das Ermessen des von Uns ernannten Militaircommandanten gestellt wird.“ Das war die damalige Vorlage, die für die betreffende Bestimmung, welche in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen ist, wieder als Unterlage gedient hat. Gestatten Sie mir nun auch mit den eignen Worten die Antwort der damaligen Stände zu geben; denn in der That, wenn die Frage ist, ob eine Bestimmung der Art, wie die eben vorgetragene, vereinbar sei mit den Bestimmungen der Verfassung, so ist der Schluß wohl nicht zu weit gehend, daß die Urheber der Verfassung das am besten zu beurtheilen im Stande gewesen sein müssen. Erlauben Sie mir daher auch hier die eignen Worte zu geben; die ständische Schrift, in welcher noch auf die ursprüngliche Anordnung der Paragraphen Bezug genommen ist, lautet: „Allgemein ist nun wohl das Bedürfnis gefühlt worden, die über die Bestrafung der Aufrührer und Tumultuanten bestehende Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, ob schon die hierbei eintretenden Schwierigkeiten nicht verkannt werden können. Aber eben diese Schwierigkeiten und die Wichtigkeit der Sache erheischen eine sorgfältige Berathung, und die uns zugemessene Zeit gestattet uns nicht, dieselbe annoch zu vollführen, da wir im Begriff stehen, unsere ständischen Befugnisse niederzulegen und aus den Händen Eurer königlichen Majestät und königlichen Hoheit die Verfassungsurkunde zu empfangen. Enthält nun aber für dringende Fälle der §. 102 der neuen Verfassung ausreichende Bestimmungen, um in diesen Zeitverhältnissen selbst ohne Zustimmung der Stände provisorische Verordnungen, die bis zur Erklärung der nächsten Ständeversammlung Gesetzeskraft behalten und als eine die Stelle des Gesetzes vertretende Verordnung den nach §. 44 der Constitution nachgelassenen Ausnahmefall bilden, wo, wie wir, die Ritterschaft, erläuterungsweise hinzuzufügen haben, ein Staatsbürger seinem ordentlichen Richter entzogen und sonach vor eine Specialcommission zur Untersuchung gestellt werden kann, zu erlassen, und ist die oberste Staatsbehörde nach ihrer Stellung vorzugsweise geeignet zu beurtheilen, ob ein solcher im gedachten Paragraphen bezeichneter Fall eingetreten ist: so haben wir die Abfassung und Erlassung der diesem Zwecke entsprechenden Verordnungen lediglich Allerhöchsten und Höchsten weisem Ermessen anheimzustellen. Dahingegen halten wir es für nothwendig, daß Eure königliche Majestät und königliche Hoheit in Zeiten der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, wie dergleichen nach unserer, der Ritterschaft, Ueberzeugung jetzt unbezweifelt vorhanden sind, die kräftigsten Maaßregeln sowohl zu Wieder-

herstellung als zu dauerhafter Erhaltung derselben ergreifen, und wir sind dessen um so mehr gewärtig, je bestimmter Eure königliche Majestät und königliche Hoheit in dem Eingang zu dem beabsichtigten Mandat den ernststen Willen ausgesprochen und es Allerhöchst- und Höchsthre theure Regentenpflicht erklärt haben, das Leben und Eigenthum eines Jeden von Ihren Unterthanen durch alle Ihnen zu Gebote stehende, selbst die strengsten gesetzlichen Mittel zu beschützen, damit nicht dieselben durch frevelhafte Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in dem Genusse der Vortheile beeinträchtigt werden, welche Allerhöchst- und Höchsthre dieselben durch eine dem Culturzustande und den Wünschen der Nation entsprechende Verfassung für immer gesichert wissen wollen.“ Nach einem solchen Vorgange also, sollte ich glauben, konnte es dem spätern Gesetzgeber, als es sich um einen provisorischen, der Genehmigung der Kammer zu unterstellenden Entwurf handelte, nicht zweifelhaft sein, daß zunächst auf diese frühere Vorlage zurückzugehen sei. Es hat dieselbe aber auch später noch ausdrücklich ein gesetzliches Anerkenntniß gefunden und zwar in der Publicationsverordnung zum Militairstrafgesetzbuche vom 5. April 1838, welche ebenfalls der ständischen Genehmigung unterlegen hat und wörtlich lautet: „Das Recht des Staatsoberhaupt's, den Oberbefehlshaber der auf dem Kriegszustande stehenden Truppen für außerordentliche Fälle zu Erlassung und Vollziehung strengerer, und nach Befinden selbst die Todesstrafe umfassender Strafandrohungen zu ermächtigen, bleibt, obwohl dessen wiederholte Erwähnung in dem neuen Gesetzbuche nicht für erforderlich befunden worden ist, dessen ungeachtet auch fernerhin unverändert in Kraft.“ Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen sind späterhin noch die in Sachsen gesetzlich eingeführten Grundrechte getreten. Wenn es sich um deren Interpretation handelt, so wird es nicht bloß erlaubt, sondern sogar Pflicht sein, auf die Verhandlungen bei Erlaß des Gesetzes selbst zurückzugehen. Ich glaube, es wird Ihnen noch allseitig in Erinnerung sein, was speciell darüber in der ersten Kammer mitgetheilt worden ist. Es ist von der gesetzgebenden Versammlung ausdrücklich ausgesprochen worden, wenigstens von der großen Mehrheit der Versammlung, daß allerdings ein solcher Kriegszustand auch in solchen Fällen, wo es sich um Aufruhr und Störung der öffentlichen Ordnung handelt, ausgesprochen werden könne. Nun hätte allerdings die sächsische Gesetzgebung nach den obigen Aeußerungen, welche früher die ehemaligen Stände selbst gethan haben, davon ausgehen können, daß es ausreiche, in jedem betreffenden Falle auf §. 88 zu recurriren und die nothwendig erscheinenden Maaßregeln auszusprechen. Das hat man aber nicht gewollt und nicht gewünscht, die Staatsregierung hat sich nicht länger auf dem Gebiete der Willkür bewegen wollen und hat darum die Gesetzbildung gemacht, um in so schwierigen Verhältnissen künftig auf dem Boden eines bestimmten Gesetzes zu stehen, während bisher keine ausreichenden Vorschriften in der Gesetzgebung vorhanden waren. Ich glaube aber, jeder Unbefangene wird anerkennen